

Sonderhausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer Linie und Reuß jüngerer Linie haben beschloffen, folgende Prüfungsordnung zu erlassen:

§ 1.

Die Pädagogische Prüfung soll Volksschullehrern der Thüringischen Staaten, die durch gute Prüfungszeugnisse und durch besondere Tüchtigkeit im Lehramt empfohlen sind und zu ihrer Weiterbildung einem dreijährigen Studium auf der Universität obgelegen haben, Gelegenheit geben, darzutun, daß sie zur Erteilung eines wissenschaftlichen Unterrichts befähigt sind.

§ 2.

Lehrer, welche die Prüfung abzulegen gedenken, sollen sich bereits beim Abgang zur Universität bei ihrer obersten Schulbehörde dessen versichern, daß nicht von vornherein Bedenken gegen ihre Zulassung zur Prüfung bestehen.

Die Zulassung zur Prüfung erfolgt durch die oberste Schulbehörde des Staates, in dessen Volksschuldienst der Bewerber tätig ist oder zuletzt tätig war; die Meldung ist bei ihr mit Angabe der Fächer, in denen die Prüfung abgelegt werden soll, unter Beifügung folgender Schriftstücke einzureichen:

1. eines Lebenslaufs mit Darlegung des Ganges und Umfangs der Universitätsstudien,
2. der Zeugnisse über die bestandene erste und zweite Lehrerprüfung,
3. der Nachweise darüber, welche Vorlesungen der Bewerber gehört und an welchen Übungen er teilgenommen hat.

Weitere Zeugnisse sind auf Erfordern beizubringen.

Soll die Prüfung im Französischen oder Englischen abgelegt werden, so kann auf die geforderte Studierendauer die auf einer ausländischen Hochschule oder auf einer Akademie für Handels- und Sozialwissenschaften verbrachte Zeit bis zu zwei Halbjahren angerechnet werden.

§ 3.

Erfolgt die Zulassung zur Prüfung, so wird die Meldung nebst den Anlagen einige Zeit vor Schluß des Sommer- oder des Wintersemesters an die oberste Schulbehörde der geschäftsführenden Regierung übermittelt.

§ 4.

Die geschäftsführende Regierung ernennt den Vorsitzenden der Prüfungskommission, sowie nötigenfalls seinen Stellvertreter, und beruft für jede Prüfung